

Verfahrensordnung für das Hinweisgebersystem

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung regelt das Beschwerdeverfahren im Sinne des § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für die H. & J. Brüggen KG. Es dient der vertraulichen und wirksamen Entgegennahme, Bearbeitung und Dokumentation von Hinweisen auf tatsächliche oder potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten.

Das Verfahren kann insbesondere für Hinweise auf Sachverhalte genutzt werden, die in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG fallen. Dazu zählen unter anderem Verstöße gegen:

- Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit
- Angemessene Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitsschutz, Löhne und Ruhezeiten
- Umweltschutzverpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit Quecksilber, Chemikalien, Abfallentsorgung und Gewässerbelastung

2. Zugang und Beschwerdekanäle

Hinweise oder Beschwerden können über das auf unserer Unternehmenswebsite öffentlich zugängliche Hinweisgebersystem eingereicht werden. Der Zugang ist barrierefrei und steht allen internen wie externen Stakeholdern offen, insbesondere Beschäftigten, Lieferanten, Betroffenen, Geschäftspartnern, zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie der interessierten Öffentlichkeit.

Die Nutzung ist freiwillig, anonym (wenn gewünscht) und datenschutzkonform.

Zugang zum Beschwerdesystem:

[Hinweisgeber System - H. & J. Brüggen KG](#)

3. Verfahrensablauf

a. Eingabe und Empfang von Beschwerden

Ein Stakeholder meldet einen tatsächlichen oder vermuteten Verstoß gegen geltende gesetzliche Vorschriften, unternehmensinterne Richtlinien oder anerkannte menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Standards über das Hinweisgebersystem auf unserer Homepage.

Nach Eingang der Meldung:

- erhält der zuständige Beschwerdemanager automatisch eine Benachrichtigung.

- innerhalb von sieben (7) Kalendertagen wird durch den Beschwerdemanager oder eine von ihm bevollmächtigte Person eine standardisierte Eingangsbestätigung über das Whistleblower-Postfach an die E-Mail-Adresse der hinweisgebenden Person gesendet (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG).

b. Prüfung des sachlichen Anwendungsbereichs

Nach Eingang der Beschwerde erfolgt eine Vorprüfung durch den Beschwerdemanager dahingehend, ob der gemeldete Sachverhalt in den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG und § 2 LkSG fällt. Hinweise, die diesen Rahmen nicht erfüllen, werden entsprechend dokumentiert und abgeschlossen.

c. Weiterleitung und Bearbeitung

Bei Relevanz wird die Meldung zur weiteren Bearbeitung klassifiziert. Die zugehörigen Metadaten (z. B. Kategorie, Dringlichkeit, Status) werden angepasst. Anschließend wird die Meldung einer fachlich verantwortlichen Person zugewiesen, die die Untersuchung und ggf. die Einleitung von Abhilfemaßnahmen übernimmt.

4. Vertraulichkeit und Schutz der Hinweisgebenden

Alle eingegangenen Hinweise werden streng vertraulich behandelt. Die Identität der hinweisgebenden Person wird – soweit gewünscht – gewahrt. Repressalien gegen Hinweisgeber sind ausdrücklich untersagt. Die H. & J. Brüggen KG verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorgaben aus dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) sowie den datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß DSGVO.

5. Dokumentation und Nachverfolgung

Alle Beschwerden werden dokumentiert und gemäß den gesetzlichen Anforderungen aufbewahrt. Der Bearbeitungsverlauf sowie etwaige eingeleitete Maßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert. Auf Wunsch wird die hinweisgebende Person über das Ergebnis informiert, sofern dies rechtlich zulässig und möglich ist.